

**1. Allgemeine Angaben**

1.1	Vorhaben	1. Bebauungsplanänderung „Kirche-Friedhof“ des Ortsteils Minseln der Stadt Rheinfelden (Baden)	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n)  8312311	Gebietsname(n)  Dinkelberg und Röttler Wald
1.3	Vorhabenträger	Adresse Stadtbauamt, Frau Alexandra Foglia Tel.: +49 (0) 7623 / 95346 Fax.: +49 (0) 7623 / 9511346 E-Mail: a.foglia@rheinfelden-baden.de Abteilungsleitung Stadtplanung und Klimaschutz, Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) Kirchplatz 2, D - 79618 Rheinfelden	Telefon / Fax / E-Mail
1.4	Gemeinde	Stadt Rheinfelden (Baden)	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Lörrach	
1.6	Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Lörrach	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Bebauungsplanänderung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren Die Stadt Rheinfelden (Baden) beabsichtigt für den Bereich des gültigen Bebauungsplans „Kirche-Friedhof“ auf der Gemarkung Minseln eine Änderung durchzuführen, um die Voraussetzungen für eine Wohnbebauung / Wohnnutzung zu schaffen. Die röm. – katholische Kirchengemeinde Rheinfelden (Baden) hat entschieden, dass ein Gebäude der Pfarrpründestiftung der Erzdiözese Freiburg auf dem Grundstück FlSt. 3468 nicht mehr für pastorale Zwecke, wie der Unterbringung eines Ortpfarrers oder der Unterhaltung eines Pfarrbüros benötigt wird. Aus diesem Grund soll das im Nordwesten des Grundstücks liegende ehemalige Pfarrhaus „St. Peter und Paul“ zukünftig zu Wohnzwecken genutzt werden. Im derzeitigen Planungsstand ist die Fläche als „Fläche für Gemeinbedarf“ festgesetzt. Eine Wohnbebauung ist daher nicht zulässig. Aus diesem Grund soll mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung ein ca. 656 m<sup>2</sup> umfassender Bereich im Nordwesten des Bebauungsplans „Kirche-Friedhof“, in dem sich das Pfarrhaus befindet, in den Gebietstyp „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ entsprechend § 4 BauNVO geändert werden.</p> <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

**2. Zeichnerische und kartographische Darstellung**

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1  Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten  
 2.2  Zeichnung / Handskizze als Anlage  kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

**3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):**

Anschrift *	Telefon *	Fax *
siehe 1.3	siehe 1.3	siehe 1.3
	e-mail *	
	siehe 1.3	

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel  
 Naturschutzbehörde  
 (Beginn Monatsfrist gem.  
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

**4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit**

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

## 4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

## 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3  Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der  
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-  
gang der Anzeige)**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten \*)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
6510 Magere Flachland-Mähwiesen	potenzielle Immissionsbelastung durch Stäube, Licht	
1387 Rogers Goldhaarmoos	potenzielle Immissionsbelastung durch Stäube, eingeschränkte Verbesserung der Lebensstätte	
1321 Wimperfledermaus	Auswirkungen auf Nahrungsangebot i. d. Streuobstwiesen, räumlichen Verbund von Quartieren u. Jagdhabitaten, Flugrouten, Leitlinien	
1323 Bechsteinfledermaus	Auswirkungen auf Nahrungsangebot i. d. Streuobstwiesen, räumlichen Verbund von Quartieren u. Jagdhabitaten, Flugrouten, Leitlinien	
1324 Großes Mausohr	Auswirkungen auf Nahrungsangebot i. d. Streuobstwiesen, räumlichen Verbund von Quartieren u. Jagdhabitaten, Flugrouten, Leitlinien	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>6.1</b>	<b>anlagebedingt</b>			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	keine	keine	
6.1.2	Flächenumwandlung	keine	keine	
6.1.3	Nutzungsänderung	keine	keine	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	keine	keine	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	keine	keine	
6.1.6				
<b>6.2</b>	<b>betriebsbedingt</b>			
6.2.1	stoffliche Emissionen	keine	keine	
6.2.2	akustische Veränderungen	1321,1323,1324	tagsüber durch Wohnraumnutzung entstehende Geräuschemissionen	
6.2.3	optische Wirkungen	1321,1323,1324	nächtliche Lichtemissionen im an Wohngebäuden gesetzlich zugelassenen Umfang möglich, jedoch in räuml. Distanz zum SG	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	6510	Vorhabensgebiet weist bereits im derzeit. Bestand einen hohen Versiegelungsgrad v. ca. 70 % mit entspr. Auswirkungen auf	
6.2.5	Gewässerausbau	kein	keine	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	keine	keine	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	keine	keine	
6.2.8				
<b>6.3</b>	<b>baubedingt</b>			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	keine	keine	
6.3.2	Emissionen	6510	potenzielle, begrenzte Belastung durch Stäube, jedoch in weiterer räumlicher Distanz und vor Abschirmung durch Betriebsgebäude nordwestlich des Vorhabens	
6.3.3	akustische Wirkungen	1321,1323,1324	potenziell, zeitlich begrenzter Baulärm, jedoch nur tagsüber	
6.3.4				

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

## 7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja  weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

## 8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Die unter 6. angeführten potenziell möglichen Beeinträchtigungen auf die unter 5. aufgeführten Arten und Lebensraumtypen des Managementplans für das FFH-Gebiet Dinkelberg und Röttler Wald vom 17.02.2020 sind aufgrund Ihrer räumlichen Entfernung und der optischen und akustischen Abschirmung durch auf Flstk. 3440, Minseln bestehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude im Bestand und als Entwicklungen des Bestands auf dem Vorhaben-Flurstück 3468 weder in Einzel- noch in Summationswirkung geeignet den Schutz- und Erhaltungs- oder Entwicklungszielen des FFH-Gebietes entgegenzuwirken.

Der beigefügten Anlage können die räumliche Distanz des vom Vorhaben betroffenen Flurstückes hin zur äußersten Grenze des FFH-Gebietes sowie die Lage hinsichtlich bereits bestehender Bestandsgebäude an der unmittelbaren Grenze des FFH-Gebietes entnommen werden. Ebenso die räumliche Distanz zu bestehenden Flächen mit Magerer Flachland Mähwiese LRT 6510.

Sollten innerhalb der Schutzgebietsgrenzen zukünftig weitere Grünlandbereiche zur Mageren Flachlandmähwiese durch entsprechende Bewirtschaftung aufgewertet werden, ist durch die Auswirkungen des Vorhabens mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der vorhandenen Lebensraumtypen und/oder Arten zu rechnen.

Eine potenzielle Belastung durch Stäube könnte sich zukünftig nur temporär baubedingt und in vernachlässigbar kleinem Umfang im eventuellen Falle eines späteren Neu- oder Erweiterungsbaus zur geplanten Wohnnutzung ergeben. Mit Zerschneidungswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten gegenüber dem Ist-Zustand ist nicht zu rechnen.

Potenziell negative Auswirkungen auf die zukünftige Attraktivität des Kirchgebäudes und angrenzenden Friedhofsgeländes für Fledermäuse (pot. Wochenstube, Jagdhabitat, Anflugschneise) durch Beleuchtung können durch entsprechende Festsetzungen zur fledermaus- und insektenfreundlichen Ausführung von Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Plangebietes vermieden werden.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------